

Satzung Deutsche Huntington-Hilfe Norddeutschland e. V.

Beschlossen am 27.04.2024

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Deutsche Huntington-Hilfe Norddeutschland e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Itzehoe unter der Nr. 0857 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als Landesverband der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. in Norddeutschland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auf dem Gebiet der Huntington-Krankheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Hilfe für Huntington-Betroffene und Zugehörige auf medizinischem, pflegerischem, rechtlichem und sozialem Gebiet,
 - b) Information der Öffentlichkeit und aller Berufsgruppen, die mit der Beratung und Versorgung von Huntington-Betroffenen und ihrer Familien betraut sind,
 - c) ideelle Förderung der Huntington-Forschung,
 - d) Aufbau lokaler Selbsthilfegruppen: Die lokalen Selbsthilfegruppen sollen von Personen geleitet werden, die Vereinsmitglieder sein sollten,
 - e) Einflussnahme auf die jeweiligen Gebietskörperschaften, damit spezielle Behandlungszentren errichtet, ausgebaut und gefördert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt und Mitglied der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. ist.

- a) Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Juristische Personen können nur Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Huntington-Hilfe Norddeutschland e.V.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes der Deutschen Huntington-Hilfe e.V., der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung der Deutschen Huntington-Hilfe e.V.

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Deutschen Huntington-Hilfe e.V. regelt in ihrer Satzung im § 6 die Beendigung der Mitgliedschaft, welche für die Deutsche Huntington-Hilfe Norddeutschland e.V. Anwendung findet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch den Pflichtbeitrag, Fördermitglieder zahlen jährlich Pflichtbeiträge. Die jeweilige Mindesthöhe und Fälligkeit der Pflichtbeiträge werden von der Mitgliederversammlung der Deutschen Huntington-Hilfe e.V. bestimmt.
- (2) Mitglieder können auf formlosen Antrag vom Vorstand der Deutschen Huntington-Hilfe Norddeutschland e.V. ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Anwesenheit von zwei (2) der drei (3) Mitgliedern.

Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf (5) Personen, und zwar je einem (1) Vertreter der Erkrankten, der Menschen mit der Huntington-Gefährdung, der Zugehörigen, der jungen Menschen sowie der medizinischen Berufe oder Gesundheitsberufe bzw. Gesundheitsfachberufe.
- (2) Er wird auf Dauer von drei (3) Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand zu mindestens zwei Vorstandssitzungen im Jahr eingeladen.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 2.500 € muss der Beirat seine Zustimmung per Beschluss abgeben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von acht (8) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die vor der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirates,
 - c) die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen,
 - d) Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann in dieser Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war,
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (7) Eine Mitgliederversammlung per Telefon-, Video- oder Internet-Konferenz ist zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsgemäßen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung obliegen dem Vorstand.

§ 11 Leitung der Sitzungen

Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden (§ 8 (1)) zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die „Deutsche Huntington-Hilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.